

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald
- Geschäftsstelle -
Postfach 20 03 61
56003 Koblenz

Abteilung: 1.4 - Strukturentwicklung
Auskunft: Herr Kemme
Telefon: 02641 975-472
Telefax: 02641 975-7472
Zimmer: 11 W23
E-Mail: Bernd.Kemme@kreis-ahrweiler.de
Datum: 26.09.2024
Aktenzeichen: 1.41-12-110

1. Teilfortschreibung RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und –versorgung): Anhörung und Beteiligung nach § 6 LPIG und § 10 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG

Dortige Mail vom 28.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 1. Teilfortschreibung des RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 zum Kapitel 3.2 (Energiegewinnung und –versorgung) wird wie folgt Stellung genommen:

1. Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die Berücksichtigung des „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (LfU, 2023) bei der Auswahl der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, denn die Integrität der Gebietsbestände des Netzes „Natura 2000“ kann nicht zur Disposition gestellt werden. Es sollte gewährleistet werden, dass die Natura 2000-Gebiete ihre Funktionen in Bezug auf ein qualitativ und quantitativ unverändertes Niveau weiterhin leisten können.

Daher ist nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf der raumordnerischen Planungsebene die Kohärenz des Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ untersuchungsrelevant. Es wird empfohlen, insbesondere die Austausch- und Nahrungsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Schutzgebietsnetzwerks „Natura 2000“ auf überörtlicher Ebene – insbesondere in Hinblick auf die mosaikartige Ausweisung einiger relevanter Kategorie I Gebiete, wie beispielsweise der Vogelschutzgebiete „Ahrgebirge“ und „Unteres Mittelrheingebiet“ – zu betrachten.

Wo für die Feststellung der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich, sollten aus fachbehördlicher Sicht vorsorglich Pufferabstände vorgesehen werden, insbesondere in Bezug auf die

Vorranggebiete für die Windenergienutzung in direktem Umfeld der Natura 2000-Schutzgebietskulisse mit windkraftsensiblen Zielarten (z.B. Fläche Nr. 55, 57, 58, 59, 61, 62).

In wie weit im Rahmen der Relevanzprüfung eine Abschichtung der „windkraftrelevanten Vogelarten“ erfolgte, ist nicht ersichtlich und könnte nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde näher erläutert werden.

Weiter ist festzustellen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass gesetzlich geschützte Biotopie aufgrund fehlender Kartierungen nicht oder unvollständig in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wind- und Sonnenenergienutzung einbezogen werden könnten. Daher besteht hier insbesondere in Hinblick auf artenreiche Mähwiesen ein sehr hohes naturschutzrechtliches Konfliktpotential bei der Überplanung.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ist für die Vorranggebiete für Windenergie (Z):

59a-59b, 60, 61a-61d und 62a-62b

auf die Nähe zur Rennstrecke Nürburgring hinzuweisen. Bei etwaigen Windenergieanlagen in diesen Vorranggebieten für Windenergie könnte die Rennstrecke Nürburgring als Vorbelastung zu berücksichtigen sein.

3. Untere Wasserbehörde

Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes wird in den Textfestsetzungen hinsichtlich der Planungen, die einen wasserwirtschaftlichen Bezug aufweisen, auf die bestehenden rechtlichen Vorgaben verwiesen. Demnach dürfen in den Schutzzonen 1 und 2 eines Trinkwasserschutzgebietes keine Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden (Nr. 3.2.2.1, Z 148 a). Weiterhin sind in Vorranggebieten Hochwasserschutz (z.B. festgesetzte Überschwemmungsgebiete) Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen (Nr. 3.2.2.3, Z 149 i). Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob durch eine angepasste Bauweise der Gewässerschutz gewährleistet werden kann.

Bei den Vorranggebieten im Landkreis Ahrweiler (Nrn. 19-32) wurden die wasserwirtschaftlichen Belange bereits untersucht. Beeinträchtigungen gab es bei folgenden Flächen:

Nr. 23, Teil-Nr. 23b, Ortsgemeinde Kalenborn

Hier verläuft der Swistbach. Eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, wenn Anlagen dort mit einem Abstand von mindestens 10 m zum Gewässer errichtet werden. Weiterhin gibt es eine Beeinträchtigung hinsichtlich eines Wasserschutzgebietes. Das dort ausgewiesene WSG wurde jedoch durch RVO der SGD Nord vom 05.07.2023 aufgehoben. Insofern ist diesbezüglich keine Beeinträchtigung mehr gegeben.

Nr. 29, VG Brohlthal, Stadt Sinzig, Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

Auch hier wird auf Oberflächengewässer verwiesen, bei denen aber eine Beeinträchtigung ab einem Anlagenabstand von 10 m nicht mehr zu besorgen ist.

Bei allen anderen Vorranggebieten gibt es keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern oder des Grundwassers.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kemme